



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Vorsitzender des Ausschusses für
Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Herrn Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

19. Dez. 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2018-96#7		Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 06.12.18

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 6) „Marktcheck der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz: Alkohol im Internethandel. Wie sieht es mit dem Jugendschutz aus?“,

Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage 17/3977,

der Abgeordneten Anke Simon die Zuleitung des Sprechvermerks zugesagt.

Ich freue mich, dass ich Ihnen zum Thema Alkohol im Internethandel berichten darf und werde Ihnen den Marktcheck der Verbraucherzentrale kurz darstellen.

„Wie ist es eigentlich mit dem Jugendschutz, wenn mein Kind Alkohol im Internet bestellt?“ fragten sich besorgte Eltern in Rheinland-Pfalz. Sie schauten auf den Seiten von Onlinehändlern nach, fanden keine Hinweise und wandten sich an die Verbrauch-

erzentrale. Als die Anfragen sich häuften beschloss die Verbraucherzentrale, das Thema genauer zu untersuchen und startete einen Marktcheck.

16 Onlineanbieter wurden im Rahmen des Marktchecks in der Zeit vom 11. bis 24. April 2018 überprüft. Darunter waren 8 Lebensmitteleinzelhändler, die sowohl stationäre Geschäfte betreiben als auch online ihre Ware zum Kauf anbieten. Außerdem hat sie 6 reine Versandhändler, sowie 2 Anbieter von Marktplätzen, die Produkte verschiedener Händler listen, untersucht.

Betrachtet wurden, falls angeboten, die Produktgruppen Spirituosen, Wein und Bier. Die Verbraucherzentrale hat geprüft, inwieweit die Online-Anbieter auf der jeweiligen Seite des Produktes über die Abgabe gemäß Jugendschutzgesetz informieren und ob ein Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorhanden ist, dass der Besteller volljährig ist. Erstrebenswert ist ein Hinweis direkt auf der Seite. Denn die wenigsten Menschen lesen das „Kleingedruckte“, wenn sie online bestellen.

Das wichtigste Ergebnis des Marktchecks ist:

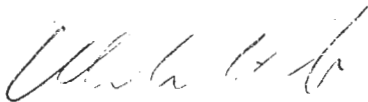
Nur die Hälfte der Onlineanbieter weisen direkt auf der Seite auf die Altersbeschränkungen für Jugendliche beim Alkoholkau hin, 2 der 16 nicht einmal in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Dabei gibt es auch viel vorbildliches Verhalten, beispielsweise weist ein Anbieter auf der Produktseite durch einen roten Button 18+ deutlich auf die Altersbeschränkung hin und fragt bei der Bestellung das Alter ab. Mehrere andere Anbieter fragen vor Zugang zu den Produktseiten das Alter ab und leiten im Falle einer Altersangabe unter 18 Jahren auf Informationsseiten beispielsweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weiter. 2 Anbieter verlangen laut Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Auslieferung einen Altersnachweis.

Fazit der Verbraucherzentrale aus den Ergebnissen des Marktchecks ist: Es gibt Handlungsbedarf. Onlinehändler sollten generell bereits auf den Produktseiten auf die Altersbeschränkungen für Jugendliche hinweisen und eine geeignete Altersüberprüfung durchführen. Diese kann beispielsweise mit Hilfe des Personalausweises oder Reisepasses aussehen.

Die Verbraucherzentrale fordert auch, das Jugendschutzgesetz zu konkretisieren und die Überwachung zu verstärken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Höfken', written in a cursive style.

Ulrike Höfken